

# **BEHERRSCHUNGS- UND GEWINNABFÜHRUNGSVERTRAG**

zwischen der

**EUPEC Europäische Gesellschaft für Leistungshalbleiter**

**mbH**, Warstein-Belecke,

- nachstehend „EUPEC“ genannt -

und der

**Infineon Technologies AG**, München,

- nachstehend „Infineon“ genannt -

## **§ 1**

### **Leitung**

EUPEC unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft Infineon. Infineon ist demgemäß berechtigt, der Geschäftsführung der EUPEC in Bezug auf die Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen.

## **§ 2**

### **Gewinnabführung**

- (1) EUPEC verpflichtet sich, ihren ganzen Gewinn an Infineon abzuführen. Abzuführen ist – vorbehaltlich der Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach Absatz 2 – der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuß, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr.
- (2) EUPEC kann mit Zustimmung von Infineon Beträge aus dem Jahresüberschuß insoweit in andere Gewinnrücklagen einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrags gebildete freie Rücklagen (andere

Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB ) sind auf Verlangen von Infineon aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von freien Rücklagen nach Satz 2, die vor Beginn dieses Vertrags gebildet wurden, ist ausgeschlossen.

### **§ 3**

#### **Verlustübernahme**

Infineon ist entsprechend den Vorschriften des § 302 Absatz 1 und 3 AktG verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag bei der EUPEC auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, daß den freien Rücklagen (anderen Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB) Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.

### **§ 4**

#### **Vertragsbeginn/Vertragsdauer**

- (1) Dieser Vertrag wird mit der Eintragung in das Handelsregister der EUPEC wirksam. Er gilt ab dem 1. Oktober 2003. Aufschiebende Bedingung hierfür ist eine noch bis zum 30. Juni 2003 (Stichtag: Eintragung im Handelsregister) vorzunehmende Umstellung des Geschäftsjahres der EUPEC vom Kalenderjahr auf die Laufzeit vom 1. Oktober eines Jahres bis zum 30. September des darauffolgenden Jahres. Soweit es zu keiner Umstellung des Geschäftsjahres der EUPEC bis zum 30. Juni 2003 kommt, gilt der Vertrag erst ab dem 1. Januar 2004.
- (2) Dieser Vertrag kann von beiden Vertragsparteien erstmals zum Ablauf des 30. September 2008 unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr vor seinem Ablauf schriftlich gekündigt werden. Wird er nicht gekündigt, so verlängert er sich auf unbestimmte Zeit mit der Maßgabe, dass er mit einjähriger Frist zum Ende des Geschäftsjahres der EUPEC gekündigt werden kann. Sollte die Laufzeit dieses Vertrages erst ab dem 1. Januar 2004 beginnen, kann er erstmals zum Ablauf des 31. Dezember 2008 gekündigt werden.

## **§ 5**

### **Außerordentliche Kündigung**

Das Recht zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist bleibt unberührt. Als wichtiger Grund für eine Kündigung durch Infineon gilt insbesondere die Veräußerung von Gesellschaftsanteilen an der EUPEC durch Infineon.

## **§ 6**

### **Wirksamkeit**

Der Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der EUPEC, der Hauptversammlung von Infineon sowie der Eintragung in das Handelsregister der EUPEC.

## **§ 7**

### **Schriftform**

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.

## **§ 8**

### **Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchsetzbar sein, werden die Wirksamkeit oder Durchsetzbarkeit aller übrigen Bestimmungen dieses Vertrages davon nicht berührt. Die unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung ist durch diejenige wirksame oder durchsetzbare Bestimmung als ersetzt anzusehen, die dem von den Parteien mit der unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

Warstein-Belecke, 18.11.2002  
Ort/Datum

EUPEC Europäische Gesellschaft für Leistungshalbleiter mbH

durch: gez. Jörg Spiegel

durch: gez. Erich Wallner

München, 18.11.2002  
Ort/Datum

Infineon Technologies AG

durch: gez. Peter Fischl

durch: gez. Dr. Markus Kaum